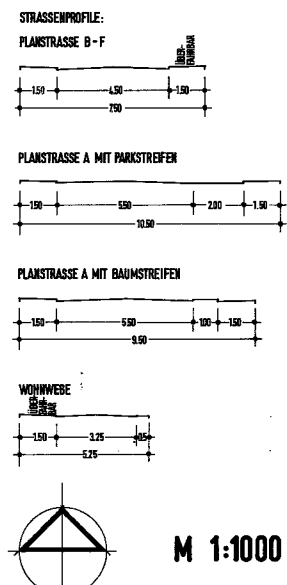
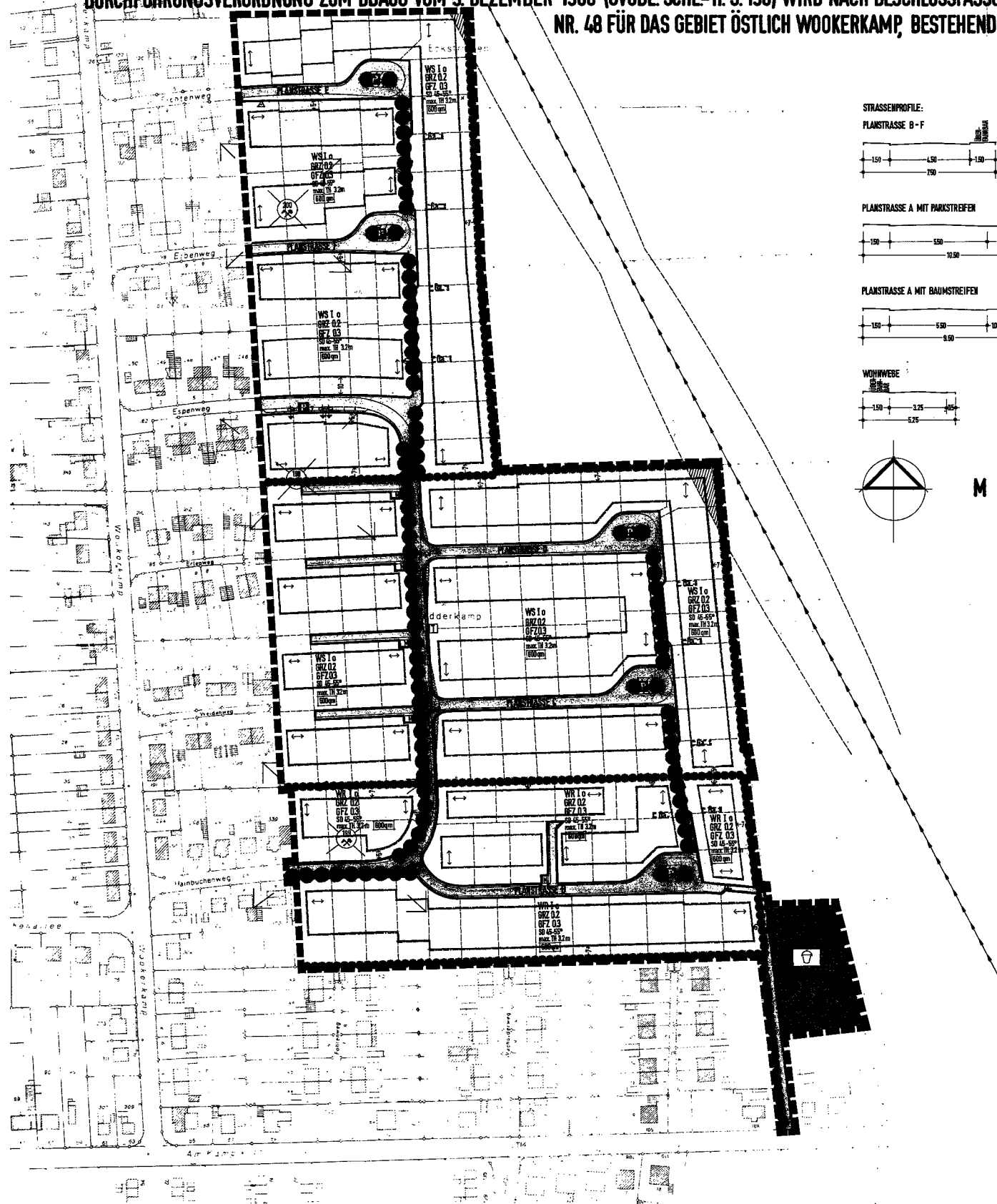


SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48 FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH WOOKERKAMP

AUFGUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2221) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG DER STADT NEUMÜNSTER VOM 29.5.1979 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48 FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH WOOKERKAMP, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:



(TEIL A) PLANZEICHNUNG

Festsetzungen (Anordnung normativen Inhalts)	
WS	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BBAUG
WR	Kleinsiedlungsgebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG § 2 BauWVO
WR	Reines Wohngebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG § 3 BauWVO
z.B. 1	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG
GRZ z.B. 0.2	Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG §§ 16, 17, 19 BauWVO
GRZ z.B. 0.3	Geschoßflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG §§ 16, 17, 20 BauWVO
O	Offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG § 22 BauWVO
Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG § 23 BauWVO
TR z.B. 3h	Traubhöhe
SD	Satteldach
z.B. 3p	Dachneigung
→	Fürstrichtung
100m	Min. Grundstücksgröße § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG
→	Festgelegte Zufahrt zu Garagen
—	Fahrbahn § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
—	Gehweg § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
—	Parkstreifen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
—	Fußweg § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
—	Maßzahl
—	Öffentliche Parkflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
—	Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
—	Mülltonnenstandplätze (Abholung) § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
—	Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAUG
—	Spielplatz
—	Anpflanzen von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBAUG
—	Zu erhaltende Wallhecken § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBAUG
—	Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBAUG
—	Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBAUG
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Art + Maß) § 16 Abs. 5 BauWVO
—	Schutzstreifen 110 kV Ltg. § 9 Abs. 6 BBAUG
—	Trafestation § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBAUG
II. Darstellung ohne Normcharakter	
—	Vorhandene Grundstücksgrenze
—	Bei Durchführung der Planung entfallende Grundstücksgrenze
—	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
—	Flurstücksangabe
—	Sichtdreieck
—	Leitungstrasse 110 kV
—	Frühgeschichtliche Eisenverhüttungsanlage
—	Trigonometrischer Maßpunkt

(TEIL B) TEXT

- Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind oberhalb einer Höhe von 70 cm, bezogen auf die Fahrbahnoberkante von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung oder ähnlicher Nutzung freizuhalten.
 - Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 1 BauWVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird mit Ausnahme der Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugruben mit Elektrizität, Gas und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwasser dienen ausgeschlossen.
 - Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig.
- Baugestaltung:**
- Als Dacheindeckung der geneigten Dächer sind Dachziegel, Betonpfannen und Schindeldeckungen zulässig. Pappeneindeckungen sind bei geneigten Dächern nicht zulässig.
 - Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 60 cm über der Fahrbahnoberkante des zugehörigen Straßenabschnittes liegen.
 - Die Baugrundstücke sind an der Straßenbegrenzungslinie mit Rasenbänken einzufassen. Einfriedigungen sind im Vorgartenbereich nur aus einer lebenden Hecke, max. 60 cm hoch, zulässig. Eingangsportale und Zufahrtstore dürfen 60 cm Höhe nicht überschreiten. Pfeiler sind hell geputzt oder verblendet, Pfeifen und Tore entweder aus Holz oder Stahl, dunkel gestrichen, zulässig.
- Es gilt die BauWVO 1977

Zur Behebung eines Verfahrensfehlers ist der Beschluß des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, erneut am 31.12.1987 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gültigkeit der Verordnung der Verordnungs- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Nachfrist (§ 219 Abs. 2 BauWVO) und weiter auf Fälligkeit und Schlichtung von Entschuldigungsverfahren (§ 44 BauWVO) hingewiesen worden. Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie auf die Gültigkeit wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 01.01.1988 in Kraft getreten.

Neumünster, den 28.02.1988

Stadtkonferenz
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
im Auftrag

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBAUG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 23.5.1976

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.1.1979 bis 19.3.1979 nach vorheriger am 2.2.1979 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Der katastermäßige Bestand am 9.4.1979 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 29.5.1979 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 29.5.1979 gebilligt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplan-satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBAUG mit Erlaß des Innenministers vom 13.7.1979, An. IV SKD - 344-And-106-79- 312.113-4 (48)

Die Auflegen wurde durch den satzungsgemäßen Beschluß der Ratsversammlung vom 29.5.1979 erfüllt. Die Auflegen wurde mit Erlaß des Innenministers vom 13.7.1979, An. IV SKD - 344-And-106-79- 312.113-4 (48)

Die Bebauungsplan-satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 8.8.1979 mit der Beschrifteten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Erlaßes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Neumünster, den 16.1.1979
Stadtkonferenz
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
im Auftrag

Neumünster, den 10.3.1979
Stadtkonferenz
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
im Auftrag

Neumünster, den 9.4.1979
Katasteramt Neumünster
Abt. Stadtvermessung
Regierungsvermessungsdirektor

Neumünster, den 31.5.1979
Stadtkonferenz
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
im Auftrag

Neumünster, den 9.6.1979
Stadtkonferenz
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
im Auftrag

Neumünster, den 29.5.1979
Stadtkonferenz
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
im Auftrag

Neumünster, den 9.8.1979
Stadtkonferenz
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
im Auftrag

Neumünster, den 9.8.1979
Stadtkonferenz
Der Oberbürgermeister
Fachbereich IV - Stadtplanung
im Auftrag

SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48 FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH WOOKERKAMP
AUSLEGUNGSEXEMPLAR / ORIGINAL